

1049

Verfahren. Einsicht in die Akten eines abgeschlossenen Verfahrens (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren; bGS 143.5).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5) besteht ein Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten, soweit dadurch nicht öffentliche oder wichtige Interessen von Privatpersonen berührt werden. Auch bei rechtskräftig erledigten Verfahren ist unter Umständen die Akteneinsicht zu gewähren. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen vermag (vgl. BGE 95 I 108; Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Basel und Stuttgart 1976, Band I, Seite 522; Appenzell A. Rh. Verwaltungspraxis, Heft VII, Seite 143 f.; Hans-Jürg Schär, Erläuterungen zum Gesetz vom 28. April 1985 über das Verwaltungsverfahren des Kantons Appenzell A. Rh., Teufen 1985, Art. 7/8, N. 41).

Als schutzwürdiges Interesse in diesem Sinne hat das Bundesgericht etwa die beabsichtigte Revision eines Urteils bezeichnet (BGE 95 I 108). Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen dem Revisionsbegehren und den Akten, für welche Einsicht verlangt wird, ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. – Seine Grenzen findet das Akteneinsichtsrecht – wie auch sonst – an öffentlichen Interessen des Staates sowie an berechtigten Geheimhaltungsinteressen privater Dritter (BGE 95 I 109).

RRB 8.7.1986

1050

Verfahren. Rechtliches Gehör bei Disziplarmassnahmen (Art. 7/8 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren; bGS 143.5).

1. Gemäss Art. 50 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 26. April 1981 (bGS 411.0) werden Disziplarmassnahmen von der Wahlbehörde erlassen. Bevor eine Disziplarmassnahme angeordnet werden muss, ist der Betroffene anzuhören (Art. 50 Abs. 3 Schulgesetz). Dabei werden im Disziplinarverfahren an die Gehörsgewährung besonders hohe Anforderungen